

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 13. März 1975

45. Stück

123. Verordnung: Festsetzung einer Journaldienstzulage
124. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Pauschalierung von einigen Nebengebühren für Hausbesuchen außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden
125. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Festsetzung einer Journaldienstzulage
126. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 211 Rohrauer Straße im Bereich der Gemeinden Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Scharndorf, Rohrau und Petronell-Carnuntum
127. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße und der S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Großhöflein, Wulkaprodersdorf, Hirm-Antau, Pöttelsdorf und Sigleß
128. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 10 a Budapester Straße Abzweigung Schwechat im Bereich der Stadtgemeinde Schwechat

123. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 10. Jänner 1975 über die Festsetzung einer Journaldienstzulage

Auf Grund des § 17 a in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Den Beamten, die bei der Zentrallleitung oder den besonderen Einrichtungen des Bundesministeriums für Inneres, bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden sowie bei den Gendarmeriedienststellen zu einem Journaldienst herangezogen werden, gebührt eine Journaldienstzulage nach Maßgabe der §§ 2 bis 5.

§ 2. Die Journaldienstzulage für nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten eines Journaldienstes an Werktagen, ausgenommen die im § 4 bezeichneten Journaldienste, beträgt für eine Stunde:

1. für die ersten sechs Stunden:

- a) für Beamte der Verwendungsgruppe A 1'12 v. H.,
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 0'87 v. H.,
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'62 v. H.,
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'49 v. H.,

- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'43 v. H.,
- f) für Beamte der Verwendungsgruppe W 1 0'91 v. H.,
- g) für Beamte der Verwendungsgruppe W 2 0'68 v. H.,
- h) für Beamte der Verwendungsgruppe W 3 0'54 v. H.;

2. für die sechs Stunden übersteigende Zeit:

- a) für Beamte der Verwendungsgruppe A 0'90 v. H.,
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 0'70 v. H.,
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'50 v. H.,
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'40 v. H.,
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'35 v. H.,
- f) für Beamte der Verwendungsgruppe W 1 0'75 v. H.,
- g) für Beamte der Verwendungsgruppe W 2 0'56 v. H.,
- h) für Beamte der Verwendungsgruppe W 3 0'43 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 37'5 v. H. als Überstundenzuschlag.

§ 3. Die Journaldienstzulage für Journaldienste an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen die im § 4 bezeichneten Journaldienste, beträgt für eine Stunde:

1. für die ersten sechs Stunden:

- a) für Beamte der Verwendungsgruppe A 1'49 v. H.,
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 1'17 v. H.,
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'83 v. H.,
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'66 v. H.,
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'57 v. H.,
- f) für Beamte der Verwendungsgruppe W 1 1'22 v. H.,
- g) für Beamte der Verwendungsgruppe W 2 0'91 v. H.,
- h) für Beamte der Verwendungsgruppe W 3 0'71 v. H.;

2. für die sechs Stunden übersteigende Zeit:

- a) für Beamte der Verwendungsgruppe A 1'21 v. H.,
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 0'95 v. H.,
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'67 v. H.,
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'54 v. H.,
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'46 v. H.,
- f) für Beamte der Verwendungsgruppe W 1 0'99 v. H.,
- g) für Beamte der Verwendungsgruppe W 2 0'75 v. H.,
- h) für Beamte der Verwendungsgruppe W 3 0'58 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 v. H. als Überstundenzuschlag.

§ 4. Für Journaldienste bei den Gendarmeriedienststellen, die weniger als 12 Stunden dauern, gebührt die Journaldienstzulage an Werktagen in dem in § 2 Z. 2 und an Sonn- und Feiertagen in dem in § 3 Z. 2 angeführten Ausmaß.

§ 5. (1) Für die Abgeltung nach den §§ 2 bis 4 ist jeder Journaldienst unbeschadet des Datums von Beginn und Ende als Einheit anzusehen.

(2) Für Bruchteile von Stunden gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Journaldienstzulage.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. April 1973, BGBl. Nr. 254, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Rösch

124. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Jänner 1975, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Mai 1973, BGBl. Nr. 299, über die Pauschalierung von einigen Nebengebühren für Hausbeschauen außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden geändert wird

Artikel I

Der § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Mai 1973, BGBl. Nr. 299, über die Pauschalierung von einigen Nebengebühren für Hausbeschauen außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden wird wie folgt geändert:

„(2) Das Pauschale beträgt

1. für Beamte der Verwendungsgruppen A und B 0'39 v. H. und

2. für Beamte der Verwendungsgruppen C, W 2 und W 3 0'31 v. H.

des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage) für jede Verrechnungseinheit. Verrechnungseinheit ist der Abfertigungsbefund (§ 56 Abs. 11 des Zollgesetzes). Enthält der Abfertigungsbefund mehr als drei Tarifpositionen, gelten je drei (angefangene) Tarifpositionen als eine Verrechnungseinheit. 33'3 v. H. des Überstundenpauschales stellen den Überstundenzuschlag dar.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Androsch

125. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 27. Feber 1975, mit der die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. Oktober 1973, BGBl. Nr. 551, über die Festsetzung einer Journaldienstzulage abgeändert wird

Auf Grund des § 17 a in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle,

BGBI. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. Oktober 1973, BGBI. Nr. 551, über die Festsetzung einer Journaldienstzulage wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Journaldienstzulage für nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten eines Journaldienstes an Werktagen beträgt für eine Stunde:

1. für die ersten sechs Stunden:

- a) für Richter und staatsanwalt-schaftliche Beamte 1'31 v. H.
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 0'87 v. H.
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'63 v. H.
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'49 v. H.
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'43 v. H.

2. für die sechs Stunden übersteigende Zeit:

- a) für Richter und staatsanwalt-schaftliche Beamte 1'06 v. H.
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 0'70 v. H.
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'50 v. H.
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'40 v. H.
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'35 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 37'5 v. H. als Überstundenzuschlag.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Die Journaldienstzulage für Journaldienste an Sonn- und Feiertagen beträgt für eine Stunde:

1. für die ersten sechs Stunden:

- a) für Richter und staatsanwalt-schaftliche Beamte 1'74 v. H.
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 1'17 v. H.
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'84 v. H.
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'66 v. H.
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'57 v. H.

2. für die sechs Stunden übersteigende Zeit:

- a) für Richter und staatsanwalt-schaftliche Beamte 1'41 v. H.
- b) für Beamte der Verwendungsgruppe B 0'95 v. H.
- c) für Beamte der Verwendungsgruppe C 0'67 v. H.
- d) für Beamte der Verwendungsgruppe D 0'54 v. H.
- e) für Beamte der Verwendungsgruppe E 0'46 v. H.

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Von diesen Hundertsätzen gelten 50 v. H. als Überstundenzuschlag.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Broda

126. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Jänner 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 211 Rohrauer Straße im Bereich der Gemeinden Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn-Arbesthal, Höflein, Scharndorf, Rohrau und Petronell-Carnuntum

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBI. Nr. 286, wird verordnet:

Der Verlauf des Straßenzuges der B 211 Rohrauer Straße wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der B 10 Budapester Straße etwa in der Höhe der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Wilfleinsdorf und Bruck an der Leitha (Plan-km 0,00). Nach Einschaltung eines Rechtsbogens kreuzt die Trasse die Landeshauptstraße Nr. 166, führt sodann in östlicher Richtung und quert bei Plan-km 4,6 die Landeshauptstraße Nr. 164. In ihrem weiteren Verlauf folgt die Trasse in geradliniger Streckenführung der ehemaligen Römerstraße, berührt die Gemeindegebiete von Höflein, Bruck an der Leitha, Rohrau, Scharndorf und Petronell-Carnuntum und erreicht bei Plan-km 12,9 die bestehende Straße, der sie im wesentlichen bis zur Einbindung in die B 9 Preßburger Straße folgt.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und den Gemeinden Bruck an der Leitha, Göttlesbrunn-Arbesthal, Rohrau,

Höflein, Scharndorf und Petronell-Carnuntum aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf vorangeführte Straßentrasse Anwendung. Der in dessen Absatz 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

127. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Feber 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße und der S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Großhöflein, Wulkaprodersdorf, Hirm-Antau, Pöttelsdorf und Sigleß

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

1. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Großhöflein, Wulkaprodersdorf, Hirm-Antau und Pöttelsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den mit Verordnung vom 24. Juli 1974, BGBl. Nr. 512, im Verlauf bestimmten Abschnitt der S 4 Eisenstädter Schnellstraße (Knoten „Eisenstadt“) bei Bau-km 40,400, führt sodann in südwestlicher Richtung nach Überführung der Raab-Odenburg-Ebenfurther Eisenbahn bei Bahn-km 103,400 zur Anschlußstelle „Wulkaprodersdorf“ und endet nach der Einbindung der S 31 Burgenland Schnellstraße im Knoten „Hirm“ nach einem weiten Rechtsbogen an der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Stöttera und Krensdorf.

2. Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 31 Burgenland Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Hirm-Antau, Pöttelsdorf und Sigleß wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Knoten „Hirm“ mit Einbindung in die S 4 Eisenstädter Schnellstraße, führt sodann unter Querung des Eisbaches bei Bau-km 1,3 in südwestliche Richtung und endet an der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Zemendorf und Pöttelsdorf.

Im einzelnen ist der Verlauf der beiden Straßentrasen einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten bzw. Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Großhöflein, Wulkaprodersdorf, Hirm-Antau, Pöttelsdorf und Sigleß aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenabschnitte Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

128. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Feber 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 10 a Budapester Straße Abzweigung Schwechat im Bereich der Stadtgemeinde Schwechat

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Verlauf des Straßenzuges der B 10 a Budapester Straße Abzweigung Schwechat wird im Bereich der Stadtgemeinde Schwechat wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt beim Kugelkreuz in Schwechat, im Bereich der Einmündung der B 9 Preßburger Straße in die B 10 Budapester Straße (Projekts-km 0,000), verläuft in nördlicher Richtung, quert die Mannswörther Straße und endet an der mit Verordnung BGBl. Nr. 712/1974 bereits bestimmten Anschlußstelle der A 4 Ost Autobahn (Projekts-km 1,080).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und der Gemeinde Schwechat aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführte Straßentrasse Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser